



Resolution 2053 (2012)

**verabschiedet auf der 6792. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Juni 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und die Zivilbevölkerung zu schützen,

in der Erkenntnis, dass in der gesamten Demokratischen Republik Kongo positive Entwicklungen im Hinblick auf die Festigung des Friedens und der Stabilität eingetreten sind, jedoch *betonend*, dass nach wie vor ernste Probleme bestehen, insbesondere in den östlichen Provinzen, darunter die anhaltende Präsenz bewaffneter Gruppen in den Kivus und in der Provinz Orientale, schwere Missbräuche und Verletzungen der Menschenrechte und Gewalthandlungen gegenüber Zivilpersonen, begrenzte Fortschritte beim Aufbau professioneller und rechenschaftspflichtiger nationaler Sicherheits- und Rechtsstaatsinstitutionen und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die sich verschlechternde Sicherheitslage in den östlichen Provinzen der Demokratischen Republik Kongo, namentlich die Angriffe bewaffneter Gruppen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal, wodurch der Zugang für die humanitäre Hilfe zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränkt wird, und über die Vertreibung von Zehntausenden Zivilpersonen und *mit der Aufforderung* an alle bewaffneten Gruppen, die Feindseligkeiten einzustellen, einschließlich aller an Zivilpersonen verübten Gewalthandlungen, und dringend den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu ermöglichen,

betonend, dass die kongolesischen Behörden die Unregelmäßigkeiten und Probleme angehen müssen, die von nationalen und internationalen Beobachtern während der Präsidentschaftswahlen und allgemeinen Wahlen am 28. November 2011 festgestellt wurden, und dass rasche, alle einbeziehende, friedliche, glaubhafte und transparente Provinz- und Lokalwahlen abgehalten werden müssen,



in Ermutigung der verstärkten regionalen Zusammenarbeit in der Region der Großen Seen und dazu *ermutigend*, weitere Anstrengungen zur Förderung des Friedens, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region zu unternehmen, auch über die bestehenden regionalen Mechanismen,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Friedenskonsolidierungsbemühungen zu unterstützen, um weitere Fortschritte bei der Stabilisierung des Landes zu erzielen, *unterstreichend*, wie wichtig die wirtschaftliche Entwicklung für die Gewährleistung der langfristigen Stabilisierung und der Friedenskonsolidierung ist, und *betonend*, dass es einer dauerhaften internationalen Unterstützung bedarf, um für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu sorgen und die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Verknüpfung zwischen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die mit seiner Resolution 1896 (2009) festgelegten Maßnahmen vollständig durchzuführen, *erneut* seine Entschlossenheit *bekundend*, die Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 1896 (2009) und Ziffer 5 der Resolution 1807 (2008) festgelegten Maßnahmen weiterhin genau zu überwachen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Staaten, gegebenenfalls im Einklang mit diesen Maßnahmen rechtliche Schritte gegen die Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR) zu unternehmen, die sich in ihrem Land aufhalten,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber Zivilpersonen, *unter Verurteilung* insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die am Konflikt beteiligten Parteien, insbesondere die Meuterer des ehemaligen Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes (ex-CNDP) und der Bewegung des 23. März (M23), der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen und der damit verbundenen schädlichen Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo, *unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit*, alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht rasch strafrechtlich zu verfolgen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, dem Internationalen Strafgerichtshof und anderen maßgeblichen Akteuren geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme zu ergreifen und den Opfern sicherheitsbezogene, medizinische, rechtliche, humanitäre und sonstige Hilfe zu leisten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolution 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolutionen 1882 (2009) und 1998 (2011) über Kinder und bewaffnete Konflikte und *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, die sich auf die Parteien des bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo beziehen, insbesondere in Bezug auf die Verabschiedung eines Aktionsplans zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) und internationale Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitskräfte in Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und *unterstreichend*, wie wichtig dies ist,

unter Verurteilung aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und humanitäres Personal, gleichviel von wem sie begangen werden, und *betonend*, dass die Verantwortlichen für derartige Angriffe vor Gericht gestellt werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Opfer, die die MONUSCO gebracht hat, und *mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für ihre Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo,

betonend, wie wichtig die anhaltende Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung der Demokratischen Republik Kongo ist,

den maßgeblichen internationalen Akteuren *nahelegend*, die Anstrengungen zu unterstützen und bei der Wiederherstellung grundlegender Dienste, insbesondere in den von Konflikten betroffenen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, behilflich zu sein,

mit der erneuten Aufforderung an die Afrikanische Union und alle maßgeblichen sub-regionalen Organisationen, die Stabilisierungsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo weiter aktiv zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Bekämpfung der unerlaubten Ausbeutung natürlicher Ressourcen und des unerlaubten Handels damit,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Bekämpfung der von der Widerstandsarmee des Herrn (LRA) ausgehenden Bedrohung, die Absicht der MONUSCO *begrüßend*, logistische Unterstützung für die Einrichtung des Sektor-Hauptquartiers des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union in Dungu bereitzustellen, und die Afrikanische Union *ermutigend*, weitere Informationen über die Durchführung der Initiative in der Demokratischen Republik Kongo zu übermitteln,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2012 über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Ziffern 2, 11 und 12 a) bis p) und r) bis t) der Resolution 1925 (2010) festgelegte Mandat der MONUSCO bis zum 30. Juni 2013 zu verlängern, *bekräftigt*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang eingeräumt werden muss, und *ermutigt* zum weiteren Einsatz der von der MONUSCO durchgeführten innovativen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen;

2. *ersucht* die MONUSCO *erneut*, im Einklang mit der mit Resolution 1925 (2010) erteilten Genehmigung im Rahmen ihrer mandatierten Personalstärke Reservekräfte bereitzuhalten, die rasch innerhalb des Landes verlegt werden können;

3. *erklärt erneut*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Sicherheit, die nationale Aussöhnung, die Friedenskonsolidierung und die Entwicklung in dem Land trägt, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie professionelle, rechenschaftspflichtige und durchhaltefähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Justizbeamte und eine Gebietsverwaltung, und die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet, und *ermutigt* die Regierung, nichtmilitärische Lösungen als festen Bestandteil der Gesamtmaßnahmen zur Minderung der von kongolesischen und

ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung zu fördern und die volle staatliche Autorität in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten wiederherzustellen und die staatliche Autorität in dem gesamten Hoheitsgebiet zu konsolidieren;

4. *erklärt erneut*, dass künftige Umgliederungen der MONUSCO nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und der Erreichung der nachstehenden von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit Unterstützung durch die Mission der Vereinten Nationen zu verfolgenden Ziele beschlossen werden sollten:

a) Abschluss der laufenden Militäroperationen in den Kivus und in der Provinz Orientale mit dem Ergebnis, dass die Bedrohung durch bewaffnete Gruppen auf ein Mindestmaß gesenkt und die Stabilität in anfälligen Gebieten wiederhergestellt wird;

b) Ausbau der Fähigkeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum wirksamen Schutz der Bevölkerung durch die Aufstellung professioneller, rechenschaftspflichtiger und tragfähiger Sicherheitskräfte, die schrittweise die Sicherheitsaufgaben der MONUSCO übernehmen sollen;

c) Konsolidierung der staatlichen Autorität durch die kongolesische Regierung im gesamten Hoheitsgebiet durch die Einsetzung einer kongolesischen Zivilverwaltung, insbesondere einer Polizei, einer Gebietsverwaltung und rechtsstaatlicher Institutionen in den von bewaffneten Gruppen freien Gebieten;

5. *befürwortet* die bestehende strategische Partnerschaft zwischen der kongolesischen Regierung und der MONUSCO, insbesondere über den gemeinsamen Bewertungsprozess, und *ermutigt* zur Fortsetzung der Bewertungsgespräche, damit der Sicherheitsrat die gemeinsamen Bewertungsberichte berücksichtigen kann, wenn er Beschlüsse über Umgliederungen der Mission fasst, im Einklang mit Ziffer 4 dieser Resolution und Ziffer 7 der Resolution 1925 (2010);

6. *betont*, dass der Schutz von Zivilpersonen zwar die Priorität der MONUSCO bleibt, dass jedoch die Reform des Sicherheitssektors den Schwerpunkt des in Ziffer 12 l) bis p), r) und s) der Resolution 1925 (2010) definierten Stabilisierungs- und Friedenskonsolidierungsmandats der Mission bilden soll, da diese Reform für die Erreichung der in Ziffer 4 festgelegten Ziele entscheidend ist;

7. *ersucht* die MONUSCO, eine strategische Prüfung der Umsetzung der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung durchzuführen und in diesem Zuge eine klare Definition der Stabilisierung im Kontext des Ostens der Demokratischen Republik Kongo sowie eine Strategie und einen Zeitplan für die Erreichung dieser Stabilisierungsziele vorzulegen, mit dem Ziel, ihre Anstrengungen zu verstärken und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen, dass diese Anstrengungen eng an dem Stabilisierungs- und Wiederaufbauplan der Regierung ausgerichtet sind und diesen wirksam unterstützen, *ersucht* ferner den Generalsekretär, die Ergebnisse dieser Prüfung seinem im Februar 2013 vorzulegenden Bericht als Anhang beizufügen, und *legt* den Gebern *nahe*, die zuständigen kongolesischen Behörden bei der vollen Umsetzung des Stabilisierungs- und Wiederaufbauplans zu unterstützen;

8. *richtet die dringende Aufforderung* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Reform ihres Sicherheitssektors trägt, mit Unterstützung der MONUSCO eine landesweite umfassende Vision und Strategie für den Sicherheits- und Justizsektor zu operationalisieren und umzusetzen, namentlich auf dem Gebiet der Unrechtsaufarbeitung, um demokratische, rechenschaftspflichtige und professionelle nationale Sicherheits- und Justizinstitutionen zu schaffen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gesamt-kongolesischen Strategie für die Reform des Sicherheitssektors, in deren Mittelpunkt die Professionalisierung der Institutio-

nen des Sicherheitssektors, einschließlich der Aufsichtsorgane, steht und die dazu beiträgt, die Kohärenz, die Effizienz und die Vermeidung von Doppelungen oder Lücken zu gewährleisten, *ermutigt* gleichzeitig die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit der MONUSCO eine neue strategische Partnerschaft auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors einzugehen, um die Prioritäten jeder Einzelkomponente dieses Sektors sowie mögliche neue Ansätze zu ermitteln, wie die MONUSCO die kongolesischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors unterstützen kann, um die Kapazitäten des Militärs, der Polizei, der Justiz und anderer Sicherheitsinstitutionen auszubauen und so die kongolesische staatliche Autorität zu konsolidieren, und *ersucht* den Generalsekretär, in einem Anhang zu seinem im November vorzulegenden Bericht über diese Prioritäten und Ansätze Bericht zu erstatten;

10. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, ihre internationalen Partner regelmäßig über ihre Prioritäten und Strategien zu unterrichten, *ersucht* die MONUSCO, die wirksame Koordinierung, Transparenz und Harmonisierung der Maßnahmen sowie eine klare Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller internationalen Partner zu unterstützen, die bei der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, *fordert* die Regierung in dieser Hinsicht *auf*, mit Unterstützung durch die MONUSCO die vom Ministerium für Planung bereits gesammelten Informationen über international unterstützte Projekte zur Reform des Sicherheitssektors strategisch zu nutzen, und *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch zu verbessern und mit den kongolesischen Behörden und der MONUSCO in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten;

11. *fordert* die Regierung *erneut auf*, die Grundsatzfrage der Kohäsion der Nationalarmee anzugehen, namentlich indem sie einen wirksamen Überprüfungsmechanismus einrichtet und weiter gewährleistet, dass die ehemaligen bewaffneten Gruppen, insbesondere der Nationalkongress zur Verteidigung des Volkes (CNDP), ordnungsgemäß in die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo integriert werden, mit beratender Unterstützung durch die MONUSCO, *ermutigt* die Regierung, dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der Nationalarmee rechtzeitig und angemessen bezahlt werden, im Einklang mit den geltenden Vorschriften für Befehlsgewalt und Kontrolle operieren und bei Verstoß gegen Vorschriften und Gesetze geeigneten Disziplinar- oder Justizmaßnahmen unterliegen, und *verleiht erneut* seiner Besorgnis darüber *Ausdruck*, dass in den kongolesischen Sicherheitskräften bekannte Personen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, befördert werden;

12. *fordert* die kongolesische Regierung *nachdrücklich auf*, das mehrjährige gemeinsame Justizunterstützungsprogramm der Vereinten Nationen mit Unterstützung der internationalen Partner umzusetzen, *erinnert* daran, dass alle Verbrechen, einschließlich Verbrechen an Frauen und Kindern, rasch untersucht werden und alle diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, insbesondere Bosco Ntaganda, festgenommen und vor Gericht gestellt werden müssen, und *ermutigt* die kongolesischen Behörden, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit aller Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, auch soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der kongolesischen Sicherheitskräfte verübt werden, fortzusetzen;

13. *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass die kongolesische Regierung sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, was auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof einschließt, *fordert* die MONUSCO *auf*, die kongolesischen Behörden in dieser Hinsicht zu unterstützen, und *nimmt Kenntnis* von den jüngsten positiven Schritten der kongolesischen Behörden zur Ergreifung von Bosco Ntaganda;

14. *fordert* die MONUSCO *auf*, auch weiterhin mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den kongolesischen Behörden darauf hinzuwirken, dass das Programm zur

Friedenskonsolidierung für die nicht von dem Konflikt betroffenen Provinzen verabschiedet und umgesetzt wird, und *ersucht* die MONUSCO, nach Bedarf mit der Übertragung von Aufgaben an das Landsteam der Vereinten Nationen in diesen Provinzen fortzufahren;

15. *fordert* die kongolesischen Behörden *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Provinz- und Lokalwahlen rasch und in glaubhafter, friedlicher und transparenter Weise durchgeführt werden, wozu auch gehört, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die volle und wirksame Teilhabe der Frauen am Wahlprozess zu gewährleisten, die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu verstärken, für gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, und für die Sicherheit aller Kandidaten sowie von Wahlbeobachtern und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, zu sorgen;

16. *beschließt*, dass die MONUSCO die Organisation und Abhaltung der Provinz- und Lokalwahlen unterstützen wird, indem sie technische und logistische Unterstützung bereitstellt, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1991 (2011), *beschließt* ferner, dass diese Unterstützung laufend anhand der Fortschritte bewertet und überprüft werden wird, welche die kongolesischen Behörden dabei erzielen, die Glaubwürdigkeit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission zu erhöhen, sich auf tragfähige operative Pläne zu einigen, um internationale Unterstützung zu sichern, einen realistischen Zeitplan für die Wahlen zu verabschieden und auch künftig den vollen Zugang von Beobachtern und Vertretern der politischen Parteien zu allen Wahllokalen und Wahleinsätzen zu gewährleisten, *erinnert* daran, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo einen alle einschließenden und transparenten politischen Dialog zwischen den verschiedenen kongolesischen Interessenträgern, einschließlich Frauengruppen, fördern und erleichtern muss, *unterstützt* die Errichtung des Verfassungsgerichts durch die kongolesischen Behörden, *fordert* den Partnerschaftsausschuss für die Wahlen *auf*, regelmäßiger zusammenzutreten, um die internationale Unterstützung für den Wahlprozess genau zu beobachten und anzupassen, und *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht im November über diese Fortschritte Bericht zu erstatten;

17. *begrüßt* die positiven Schritte, die die kongolesische Regierung unternommen hat, um die im Kontext der Wahlen vom 28. November 2011 mutmaßlich begangenen Menschenrechtsverletzungen in Kinshasa zu untersuchen, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *eindringlich nahe*, die Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, alle Menschenrechte im ganzen Land zu schützen und zu fördern und die volle Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechtes der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, zu gewährleisten, im Lichte der für 2013 angesetzten Provinz- und Lokalwahlen, und *beschließt*, dass die MONUSCO Menschenrechtsverletzungen weiterhin überwachen, melden und weiterverfolgen wird, so auch bei Bedarf unter Nutzung der Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo;

18. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, insbesondere die Meuterer des ehemaligen Nationalkongresses zur Verteidigung des Volkes (ex-CNDP) und der Bewegung des 23. März, die FDLR, die LRA und die Allianz der demokratischen Kräfte/Nationale Armee für die Befreiung Ugandas (ADF/NALU), sofort alle gegen die Zivilbevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo gerichteten Formen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern, einschließlich Vergewaltigungen und anderer Formen sexuellen Missbrauchs und der Einziehung von Kindern, einstellen und sich demobilisieren lassen;

19. *verurteilt* die jüngste Meuterei unter Führung von Bosco Ntaganda sowie jede von außen geleistete Unterstützung sämtlicher bewaffneter Gruppen und *verlangt*, dass alle Formen der Unterstützung für diese sofort eingestellt werden;

20. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die MONUSCO ihre Aktionen gegen bewaffnete Gruppen, insbesondere die Meuterer des ex-CNDP und der Bewegung des 23. März, fortzusetzen, die Ordnung wiederherzustellen und die Täter vor Gericht zu bringen und dabei den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die tieferen Ursachen der Instabilität, insbesondere die Auswirkungen der Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen und mögliche soziale Spannungen in Bezug auf Grund und Boden, anzugehen;

21. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die jeweiligen Initiativen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union mit dem Ziel, das regionale Vorgehen gegen die LRA zu erleichtern und Zivilpersonen zu schützen, *legt* den maßgeblichen Parteien *nahe*, verstärkt zusammenzuarbeiten, um die von der LRA ausgehende Bedrohung für Zivilpersonen beenden zu helfen, *begrüßt* die von der MONUSCO unternommenen Schritte zur Ausweitung des Informationsaustauschs und der Koordinierung mit denjenigen, die Militäroperationen gegen die LRA durchführen, und zur Förderung und Erleichterung von Desertionen aus der LRA, *legt* der MONUSCO *nahe*, sich mit den Missionen der Vereinten Nationen in der gesamten von der LRA betroffenen Region eng abzustimmen und im Rahmen ihrer Kapazitäten nach Bedarf technischen Sachverstand bereitzustellen, um die Regionalstrategie der Vereinten Nationen gegen die LRA voranzubringen, insbesondere im Hinblick auf die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, und *ermutigt* die MONUSCO, ihre Kontakte mit den von der LRA betroffenen Gemeinden und humanitären Partnern zu vertiefen und die Koordinierung und den Einsatz ihrer verfügbaren Ressourcen laufend zu überwachen, um ein Höchstmaß an Wirkung zu gewährleisten;

22. *unterstreicht*, dass dringend weitere Fortschritte dabei erzielt werden müssen, der Bedrohung durch ausländische und nationale bewaffnete Gruppen zu begegnen, insbesondere durch weitere Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geber *nachdrücklich auf*, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die MONUSCO bei dem Prozess zu unterstützen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten *auf*, an dem Prozess beteiligt zu bleiben, und *fordert* die Regierung *nachdrücklich auf*, das nationale Programm für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo noch verbliebenen kongolesischen bewaffneten Elemente mit Unterstützung der MONUSCO voranzubringen;

23. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, ihre Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten weiter auszubauen und ohne weitere Verzögerung ihre Verpflichtung zu erfüllen, in enger Zusammenarbeit mit der MONUSCO einen Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu verabschieden und umzusetzen;

24. *legt* der MONUSCO *nahe*, ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekanntzumachen und das Verständnis dafür zu erhöhen und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;

25. *begrüßt* die von den kongolesischen Behörden in der Frage der Rückverfolgung und Zertifizierung von Mineralien unternommenen Schritte, *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit in der gesamten Region, *fordert nachdrücklich* die Entmilitarisierung der Bergbaugebiete in der Demokratischen Republik Kongo und die Professionalisierung der kongolesischen Bergbaupolizei und ihre Entsendung in diese Gebiete, *fordert* die MONUSCO *auf*, den zuständigen kongolesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die Unterstützung bewaffneter Gruppen aus unerlaubten Wirtschaftstätigkeiten und unerlaubtem Handel mit na-

türlichen Ressourcen zu verhindern, und insbesondere auch Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche in Abbaustätten und auf Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchzuführen, und *legt* der kongolesischen Regierung *nahe*, die Transparenz bei der Verwaltung der Verträge über Abbaurechte und bei der Einziehung von Steuern und der Rechenschaft darüber weiter zu erhöhen;

26. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der MONUSCO voll kooperieren und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung seines Mandats zu allen Hilfebedürftigen gestatten und die Auslieferung humanitärer Hilfe, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zulassen, einschließlich in den von der LRA betroffenen Gebieten, und *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

27. *würdigt* den Beitrag der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur MONUSCO, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die für die Mission noch benötigten Unterstützungskräfte, insbesondere militärische Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und *erinnert* daran, wie wichtig enge Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern sind;

28. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 14. November 2012, 14. Februar 2013 und 24. Mai 2013 über die Fortschritte vor Ort Bericht zu erstatten, namentlich über die Fortschritte im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Ziele, die empfohlenen Kriterien für die Messung der Fortschritte und die Auswirkungen des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung auf die Stärke ausländischer bewaffneter Gruppen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht im November spezielle thematische Anhänge über die Bewertung des Wahlprozesses gemäß Ziffer 15 und über mögliche neue Ansätze zur Reform des Sicherheitssektors gemäß Ziffer 9 aufzunehmen und in seinen Bericht im Februar einen Anhang über die Überprüfung der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung gemäß Ziffer 7 und über die Strategien und Maßnahmen zur wirksamen Übertragung der Verantwortung für einige Aufgaben der MONUSCO auf Angehörige des Landteams der Vereinten Nationen aufzunehmen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
